

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)
unter Einbeziehung der zweijährigen zur Prüfung
der Fachschulreife führenden Berufsfachschule
(mit Schwerpunkt Berufliche Handlungskompetenz)**

Erstfassung: 04.08.2014 Az. 41-6621.03/1

Neufassung: 11.08.2015 Az. 41-6621.03/2

(Hinweis: Die Änderungen gegenüber der im Schuljahr 2014/15
gültigen Fassung sind grau gekennzeichnet.)

Stand: 11.08.2015

Regierungspräsidium	Schulen
Stuttgart	Gewerbliche Schule Backnang Anna-Haag-Schule Backnang Grafenbergschule Schorndorf Johann-Philipp-Palm-Schule Schorndorf Gewerbliche Schule Waiblingen Kaufmännische Schule Waiblingen Maria-Merian-Schule Waiblingen Justus-von-Liebig-Schule Aalen Technische Schule Aalen Gewerbliche Schule Schwäbisch Gmünd Agnes-von-Hohenstaufen-Schule Schwäbisch Gmünd Kreisberufsschule Ellwangen
Karlsruhe	Justus-von-Liebig-Schule Mannheim Helen-Keller-Schule Weinheim Hans-Freudenberg-Schule Weinheim Alfons-Kern-Schule Pforzheim Johanna-Wittum-Schule Pforzheim Carl-Hofer-Schule Karlsruhe Gewerbeschule Durlach Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Mühlacker
Freiburg	Gertrud-Luckner-Schule Freiburg
Tübingen	Phillip-Matthäus-Hahn Balingen Alice-Salomon-Schule Hechingen

Der Ausbildung und Prüfung der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind die bei den nachfolgenden Ziffern I, II und III getroffenen Festlegungen zugrunde zu legen.

I.

1. Ziel des Schulversuchs

Wichtiges Anliegen des Schulversuchs ist es, die Übergangsquoten der Jugendlichen in eine duale Ausbildung weiter zu verbessern. Durch intensive Einbindung von Praktika in Betrieben sollen die Schülerinnen und Schüler von Anfang an die betriebliche Realität kennenlernen, eine bessere Vorstellung von ihren beruflichen Interessen und Möglichkeiten bekommen und Kontakte zu Ausbildungsbetrieben knüpfen können. Durch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs 'Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)' zusammen mit Schülerinnen und Schülern der Zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule (2BFS) soll eine maximale Durchlässigkeit erreicht werden und der direkte Zugang der Jugendlichen zu einer dualen Ausbildung gestärkt werden.

Der Schulversuch transportiert außerdem eine neue Lernkultur, die über niveaudifferenzierte Lernangebote in Verbindung mit regelmäßigen Ziel- und Lernvereinbarungsgesprächen eine hohe Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bildungszielen herstellt. Neben der Verbesserung der Kompetenzen im allgemein bildenden Bereich und dem Aufbau von berufsbezogenen Kompetenzen liegt ein besonderer Bildungsschwerpunkt auf der Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und elementaren Selbstlerntechniken. Zusammen mit der hohen Durchlässigkeit soll dies zu maximalen Bildungserfolgen und möglichst großen Chancen der Jugendlichen im Hinblick auf eine duale Ausbildung führen. Die Einbettung der pädagogischen Konzeption in den Rahmen einer Ganztagsklasse eröffnet den Schulen hierfür zusätzliche pädagogische Handlungsspielräume.

2. Bildungsplan

Im Fach Berufliche Kompetenz (siehe Studentafeln) sind generell die Inhalte der Bildungs- und Lehrpläne des ersten Schuljahres der 2BFS zu Grunde zu legen. Die jeweilige individuelle Durchdringungstiefe ist abhängig vom angestrebten Bildungsziel. Bei den allgemein bildenden Fächern sind jeweils die Bildungs- und Lehrpläne des Bildungsgangs 'Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)' bzw. der 2BFS maßgeblich. Die Umsetzung der Lehrpläne erfolgt über die vom Kultusministerium vorgegebenen Kompetenzraster in Lernlandschaften.

3. Orientierungsphase

In einer Orientierungsphase, die schwerpunktmäßig die ersten sechs bis acht Wochen ab Schuljahresbeginn umfasst, bemühen sich die Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagentur die dafür geeigneten und hieran interessierten Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung zu vermitteln.

4. Kompetenzanalyse

Die Kompetenzanalyse wird als Teil der Pädagogischen Diagnostik auf dem von den Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in den Schulversuch angestrebten Bildungsziel innerhalb der Orientierungsphase verpflichtend durchgeführt. Die auf die Kompetenzanalyse aufbauende individuelle Förderung ist generelles Prinzip der pädagogischen Ausgestaltung des Schulversuchs.

5. Kompetenzraster und Lernlandschaften

Das Arbeiten mit den vom Kultusministerium vorgegebenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzrastern in Lernlandschaften ist Voraussetzung für das niveaudifferenzierte Lernen der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Lerngruppe. Die Kompetenzraster mit den darunterliegenden Lernwegelisten und dem Lernmaterial bilden die erforderlichen Lernlandschaften.

6. Handlungskompetenz

Selbstgesteuertes Lernen ersetzt den Unterricht im Rahmen des Schulversuchs. Im Team begleiten und unterstützen die Lehrkräfte die Lernenden und ermöglichen einen systematischen Kompetenzaufbau, insbesondere hinsichtlich der Selbstlernkompetenz und der Kooperationsfähigkeit. Im persönlichen Lerntagebuch halten die Schülerinnen und Schüler den Lernprozess regelmäßig in Form einer Selbstkontrolle fest. Die Vermittlung von Handlungskompetenz ist integrativ in allen Fächern verankert. Die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern im Bereich der Handlungskompetenz erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Kompetenzrasters, das von der Schule für das Fach Handlungskompetenz eingesetzt wurde, sowie nach den Festlegungen des § 5 Absatz 3 der Ziffer II.

7. Lernbegleitung, Lernberatung und Zielvereinbarungsgespräche

Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften als Experten in fachlichen Fragen begleitet, die den Lernprozess initiieren und organisieren. Zusätzlich ist jeder Schülerin und jedem Schüler eine Lehrkraft als Lernberater oder Lernberaterin zugeordnet. Der Lernberater oder die Lernberaterin führt mit der Schülerin oder dem Schüler nach Verein-

barung mindestens alle zwei Wochen ein ca. 15 bis 20 Minuten dauerndes Lernberatungsgespräch, bei dem der Lernfortschritt und das Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers reflektiert werden.

Ergänzend finden mindestens drei Zielvereinbarungsgespräche statt, an denen zwei Lehrkräfte der Klasse (je eine Lehrkraft aus Theorie und Praxis, d.h. der für die Schülerin oder den Schüler zuständige Lernberater oder die entsprechende Lernberaterin sowie eine weitere Lehrkraft), die Schülerin oder der Schüler sowie möglichst deren/dessen Erziehungsberechtigte/r und ggf. die als AVdual-Begleiterin oder AVdual-Begleiter tätige sozialpädagogische Fachkraft der Schule teilnehmen. In diesen Zielvereinbarungsgesprächen wird das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte Bildungsziel reflektiert und gegebenenfalls ein besser zum Lern- und Leistungsstand der/des Jugendlichen passendes Bildungsziel vereinbart.

8. Zertifikate

Im Fach Berufliche Kompetenz und im Fach Lebensweltbezogene Kompetenz werden den Schülerinnen und Schülern Zertifikate ausgestellt.

9. Durchlässigkeit - Wechsel der Bildungsziele im laufenden Schuljahr

Mit dem niveaudifferenzierten Lernen soll die maximale Durchlässigkeit zwischen den Bildungszielen ermöglicht werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellungen weisen die Lehrkräfte deshalb für die zu bearbeitenden Aufgaben Durchdringungstiefen aus, die sich in der Regel auf unterschiedliche Bildungsziele beziehen. Für jede Schülerin und jeden Schüler werden, ausgerichtet auf zwei Bildungsziele, bei den Leistungsfeststellungen jeweils zwei Noten gebildet und parallel fortlaufend dokumentiert.

10. Betriebspraktikum

Der Lernberater oder die Lernberaterin, der/die der Schülerin oder dem Schüler zugeordnet ist (Nr. 7), ist in Zusammenarbeit mit dem AVdual-Begleiter oder der AVdual-Begleiterin für die Praktikumsbetreuung und die Führung des Praktikumsberichtsheftes verantwortlich. Das Klassenteam organisiert flexibel die Vor- und Nachbereitung des Praktikums in der offenen Lernzeit. Der Umfang des Betriebspraktikums richtet sich nach dem jeweiligen Bildungsziel der Schülerin oder des Schülers.

11. Ganztagsklassen

Die Klassen werden als Ganztagsklassen im Sinne des Schulversuchs "Ganztagsklassen an beruflichen Schulen" geführt.

12. Berufsbezogene Abschlussprüfung

Die Schülerinnen und Schüler absolvieren eine berufsbezogene Abschlussprüfung im Fach Berufliche Kompetenz, die von der Schule inhaltlich ausgestaltet wird. Die Abschlussprüfung umfasst Aufgabenstellungen aus beiden Teilbereichen (Berufsfachliche Kompetenz und Berufspraktische Kompetenz) dieses Fachs. Die Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel 2BFS fertigen am Ende des ersten Ausbildungsjahres zeitgleich zur Abschlussprüfung der übrigen Schülerinnen und Schüler eine Abschlussarbeit im Fach Berufliche Kompetenz an. Diese Abschlussarbeit umfasst - wie bei den Lernfeldprojekten - einen berufsfachlichen und einen berufspraktischen Teil; die für diese Teile erzielten Noten werden jeweils wie eine Klassenarbeit oder ein Lernfeldprojekt in die Bildung der Jahresnote einbezogen. Die berufsbezogene Abschlussprüfung kann für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsziel 'Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)' als Projektprüfung in den Fächern Berufliche Kompetenz und Handlungskompetenz durchgeführt werden.

II.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer **Zuordnung zur Dualen Ausbildungsvorbereitung (AV dual)** gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

Der Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ als Weiterentwicklung des Berufsvorbereitungsjahres (§ 10 Absatz 5 SchG) bereitet Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und deren Berufsschulpflicht weder ruht noch für vorzeitig beendet erklärt wurde, auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vor. Dabei werden auf der Grundlage einer umfassenden Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von individualisierten Lernprozessen Basisqualifikationen der allgemeinen und berufsbezogenen Bildung vermittelt und vertieft. Im Rahmen von Lernfeldprojekten (projektorientiertes Lernen in den Lernfeldern, die Gegenstand des Fachs Berufliche Kompetenz sind) und Lernprojekten (Projekte, die innerhalb des Fachs Lebensweltbezogene Kompetenz bearbeitet werden) erwerben die Jugendlichen berufliches Vorwissen und praktische Grundfertigkeiten in der Regel in einem Berufsfeld und vertiefen ihre lebensweltbezogenen Kompetenzen. Dies unterstützt die berufliche Orientierung, stärkt die Fähigkeit zur Alltagsbewältigung und verbessert die Chance auf eine Berufsausbildung. Ergänzend liegt ein besonderer Bildungsschwerpunkt auf der Vermittlung und systematischen Förderung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie von elementaren Selbstlernetechniken.

Der Abschluss des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ist möglich.

§ 2 Ausgestaltung und Dauer der Ausbildung, Halbjahreszeugnis, Zertifikate

(1) Der Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ist als ganztagsschulischer Bildungsgang nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schulversuch „Ganztagsklassen an beruflichen Schulen“ ausgelegt.

(2) Die Ausbildung dauert ein Schuljahr. § 8 bleibt unberührt.

(3) In einer Orientierungsphase, die schwerpunktmäßig die ersten sechs bis acht Wochen ab Schuljahresbeginn umfasst, bemühen sich die Schulen, in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Arbeitsagentur die dafür geeigneten und hieran interessierten Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung oder in eine Einstiegsqualifizierung zu vermitteln.

(4) Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt.

(5) Über die in den Lernfeldprojekten und Lernprojekten erworbenen Kompetenzen stellt die Schule Zertifikate nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 aus.

§ 3 Pädagogische Ausgestaltung, Kompetenzanalyse

(1) Die pädagogische Ausgestaltung der Ausbildung erfolgt auf der Basis einer individuellen Förder- und Berufswegeplanung, die auf einer Kompetenzfeststellung nach Absatz 2 aufbaut. Grundprinzip des Unterrichts ist die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, die in eine Individualisierung der Lernprozesse mündet.

(2) Zur fundierten Erfassung der vorhandenen überfachlichen Kompetenzen wird eine Kompetenzanalyse durchgeführt. Die Analyse kann sich auch auf die fachlichen Kompetenzen erstrecken. Die Schulen haben hierbei das vom Kultusministerium vorgegebene Analyseverfahren anzuwenden.

§ 4 Abschluss des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“

(1) Bei Schülerinnen und Schülern, die mit einem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand in den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ eingetreten sind, steht die systematische Weiterentwicklung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen mit dem Ziel einer bestmöglichen Verbesserung der beruflichen

Perspektiven im Vordergrund. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen an der Abschlussprüfung nach dem 2. Abschnitt teil.

(2) Schülerinnen und Schüler, die ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand in den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ eingetreten sind, können diesen Bildungsgang entweder mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (2. Abschnitt) oder ohne einen solchen Bildungsstand (3. Abschnitt) erfolgreich abschließen. Die Klassenkonferenz legt für jede Schülerin und jeden Schüler unter Berücksichtigung der individuell vorhandenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie den sich hieraus ergebenden Leistungsperspektiven fest, welcher Abschluss sinnvoller Weise angestrebt werden soll. Diese Festlegung ist als Empfehlung im Rahmen eines der nach Ziffer I Nummer 7 durchzuführenden Zielvereinbarungsgespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten zu besprechen. Dabei ist gegebenenfalls auf die Möglichkeit eines nochmaligen Durchlaufens des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ (§ 8) hinzuweisen.

(3) Wer entsprechend der Empfehlung der Klassenkonferenz anstrebt, den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abzuschließen, arbeitet zur Vorbereitung auf die nach dem 2. Abschnitt durchzuführende Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch auf dem hierfür vorgesehenen Lernniveau.

(4) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler und die Erziehungsberechtigten die Empfehlung der Klassenkonferenz akzeptieren, den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ohne einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abzuschließen oder einen solchen Bildungsstand eventuell über ein nochmaliges Durchlaufen des Bildungsgangs anzustreben, ist dies von ihnen schriftlich zu bestätigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Fächer Deutsch und Mathematik eine Förderung in Sprach- bzw. Rechenkompetenz sowie eine Förderung, die dem individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht. Der Besuch des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ endet sodann gemäß § 22 Absatz 1 mit der Teilnahme an der berufsbezogenen Prüfung oder an der Projektprüfung. Hierüber informiert die Schule bei einem der nach Ziffer I Nummer 7 durchzuführenden Zielvereinbarungsgespräche. Nimmt die Schülerin oder der Schüler im Laufe des Schuljahres eine von der vorherigen Einschätzung der Klassenkonferenz abweichende Entwicklung, kann mit dem Einverständnis der Klassenkonferenz und der Erziehungsberechtigten die Teilnahme an der Abschlussprüfung nach dem 2. Abschnitt noch im laufenden Schuljahr angestrebt werden.

(5) Wird entgegen der Empfehlung der Klassenkonferenz der Abschluss des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand gewünscht, kann die Schule diesem Wunsch unmittelbar entsprechen oder festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums

von sechs bis acht Schulwochen den Nachweis darüber zu führen hat, dass über das erforderliche Leistungsniveau für die Erlangung des angestrebten Abschlusses verfügt wird. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn der Durchschnitt der innerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums in den Fächern Deutsch und Mathematik erzielten Noten 4,0 oder besser ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so arbeitet die Schülerin oder der Schüler auf dem Lernniveau weiter, das auf den Abschluss nach dem 3. Abschnitt hinführt.

§ 5 Bildungsplan, Stundentafel, maßgebende Fächer, Leistungsfeststellung im Fach Handlungskompetenz

(1) Für die Vermittlung der Lerninhalte in den allgemein bildenden Fächern sind die Bildungs- und Lehrpläne des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ maßgeblich. Im Fach Berufliche Kompetenz orientiert sich das Lernen an den Inhalten der Bildungs- und Lehrpläne, die für das erste Schuljahr des Bildungsgangs „Zweijährige zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule“ gelten. Die jeweilige individuelle Durchdringungstiefe ist abhängig vom angestrebten Bildungsziel. Die Umsetzung der Lehrpläne erfolgt über die vom Kultusministerium vorgegebenen Kompetenzraster in Lernlandschaften. Außerdem sind die Vorgaben der Stundentafel (Anlage 1) zu beachten.

(2) Für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind

1. die Fächer nach Ziffer 1.1 der Stundentafel, mit Ausnahme der Fächer Religionslehre und Sport,
2. das Fach Handlungskompetenz,
3. die Lernfeldprojekte des Fachs Berufliche Kompetenz, soweit nach § 7 Absatz 2 Satz 2 hierfür Zertifikate auszustellen sind.

Werden die Fächer Deutsch und Mathematik für Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss nach dem 3. Abschnitt anstreben, ausschließlich über die Vermittlung von Sprach- bzw. Rechenkompetenz umgesetzt oder wurde die Abschlussprüfung nach dem 2. Abschnitt nicht bestanden, so gilt der Teilbereich 'Sprachkompetenz' anstelle von Deutsch und der Teilbereich 'Rechenkompetenz' anstelle von Mathematik als maßgebendes Fach. Das Fach Sport ist als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich die jeweilige Note zugunsten der Schülerin oder des Schülers auswirkt.

(3) Die von den Schülerinnen und Schülern in den maßgebenden Fächern gezeigte Handlungskompetenz wird durch die in diesen Fächern unterrichtenden Lehrkräfte je Fach festgestellt und bewertet. Der Bewertung sind die Anforderungen zugrunde zu legen, die von der Schule zu Beginn des Schuljahres an die zu erlangenden überfachlichen Kompetenzen gestellt und den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gebracht worden sind. Die für

das Fach Handlungskompetenz im Halbjahreszeugnis auszuweisende Note wird aus den nach Satz 1 und 2 erfolgten Bewertungen ermittelt.

§ 6 Betriebspraktikum

(1) Der Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ schließt als verbindlichen Bestandteil ein Betriebspraktikum ein. Das Praktikum wird von der Schule entsprechend der örtlichen Situation und unter Berücksichtigung der von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Voraussetzungen organisiert, inhaltlich ausgestaltet und eng begleitet.

(2) Das Praktikum umfasst in der Regel zwei wöchentliche Praktikumstage. Es kann auch ganz oder teilweise in Blockform oder phasenweise mit ein bis drei wöchentlichen Praxistagen durchgeführt werden.

(3) Die an eine ordnungsgemäße Praktikumsteilnahme gestellten Anforderungen werden von der Schule zu Beginn des Schuljahres festgelegt und den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. Zu diesen Anforderungen zählt auch die Pflicht zur Führung eines Praktikumsberichtsheftes im Rahmen der Praktikumsbetreuung, die durch die Lehrkraft, die als **Lernberaterin** oder **Lernberater** für die Schülerin oder den Schüler zuständig ist, erfolgt.

(4) Über ihre Teilnahme am Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Praktikumsbescheinigung, die von der Schule möglichst unter Beteiligung der Praktikumsbetriebe erstellt wird und allgemeine Angaben zum absolvierten Praktikum (zum Beispiel Ort, Zeitraum, Umfang, Inhalte) enthält. In die Bescheinigung ist eine Beurteilung darüber aufzunehmen, wie das Praktikumsberichtsheft geführt wurde.

(5) Die Praktikumsbescheinigung wird den nach § 18 oder nach § 22 ausgestellten Zeugnissen als Beiblatt angefügt. In den Zeugnissen ist unter „Bemerkungen“ auf die Bescheinigung hinzuweisen. Sie kann als „Vorläufige Praktikumsbescheinigung“ bereits mit dem Halbjahreszeugnis ausgegeben werden.

§ 7 Lernen in Lernfeldern, Zertifizierung, Englischunterricht

(1) Das Lernen im Fach Berufliche Kompetenz erfolgt innerhalb von berufsbezogenen Lernfeldern in Lernfeldprojekten. Das Lernen im Fach Lebensweltbezogene Kompetenz mit Wirtschaftskunde/Gemeinschaftskunde vollzieht sich innerhalb von lebensweltbezogenen Lernprojekten; dies kann auch persönlichkeitsstabilisierende **Lernprojekte** einschließen.

(2) Die Schule kann für jedes von der Schülerin oder dem Schüler bearbeitete Lernfeldprojekt oder Lernprojekt ein Zertifikat ausstellen. Ein Zertifikat ist auszustellen, wenn ein Lernfeldprojekt oder Lernprojekt mit mindestens 30 Stunden bearbeitet wurde. In dem Zertifikat werden die im Lernfeldprojekt oder Lernprojekt erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen beschrieben und der von der Schülerin oder dem Schüler jeweils erreichte Grad der erworbenen Kompetenz dokumentiert. In den Zeugnissen nach § 18 oder nach § 22 ist auf die ausgestellten Zertifikate mittels Fußnotenangaben bei den jeweiligen Lernfeldprojekten und gegebenenfalls beim Fach Lebensweltbezogene Kompetenz hinzuweisen.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als ein Drittel der für die Bearbeitung des Lernfeldprojekts oder Lernprojekts festgelegten Zeit versäumt, wird ein Zertifikat nach Absatz 2 erst ausgestellt, wenn ein Ausgleich der versäumten Bearbeitungszeit durch Maßnahmen erfolgt ist, die von der Schule nach Art und Umfang festgelegt und von der Schülerin oder dem Schüler jeweils bis zu dem von der Schule bestimmten Zeitpunkt durchgeführt worden sind.

(4) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem 2. Abschnitt oder die Erlangung des Abschlusses nach § 22 sind Zertifikate in der bei § 11 Absatz 1 Nummer 2 oder bei § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 festgelegten Mindestzahl nachzuweisen. Sofern Lernfeldprojekte oder Lernprojekte absolviert wurden, deren Durchführung größere Zeiträume umfasst haben, beispielsweise Halbjahres- oder Jahresprojekte, kann die Schule eine abweichende Mindestzahl festlegen.

(5) Das Fach Englisch kann als Englisch I oder Englisch II umgesetzt werden. Die Schule legt im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten im Laufe des ersten Schulhalbjahres fest, ob die Schülerin oder der Schüler im Fach Englisch endgültig auf der Niveaustufe Englisch II oder gegebenenfalls auf der Niveaustufe Englisch I weiterlernt.

§ 8 Nochmaliges Durchlaufen der Ausbildung

Wer den Abschluss nach § 22 Absatz 3 erreicht hat, kann den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ein zweites Mal durchlaufen, um ihn mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abzuschließen.

2. Abschnitt

Prüfung zum Abschluss des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand

§ 9 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und berufsbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen vorhanden sind.

§ 10 Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer berufsbezogenen Prüfung und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die berufsbezogene Prüfung kann als Projektprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Abschlussprüfung wird an der Schule abgenommen.

(3) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium festgelegt, die Zeitpunkte der mündlichen Prüfung und der berufsbezogenen Prüfung oder gegebenenfalls der Projektprüfung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Falle einer Projektprüfung in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 11 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. die Anmeldenoten nach Absatz 2 vorweist und

2. Zertifikate in mindestens zwei berufsbezogenen Lernfeldprojekten und einem Lernprojekt in lebensweltbezogener Kompetenz erlangt hat, die jeweils im Umfang von mindestens 30 Stunden bearbeitet worden sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern, ausgenommen das Fach Berufliche Kompetenz, aus den Einzelleistungen, die während des Schuljahres erbracht worden sind, Anmeldenoten in Form ganzer oder halber Noten gebildet. Innerhalb des Fachs Berufliche Kompetenz wird in gleicher Weise eine Anmeldenote für jedes Lernfeldprojekt gebildet; dabei sind die im Teilbereich 'Berufsfachliche Kompetenz' erzielten Leistungen einfach und die im Teilbereich 'Berufspraktische Kompetenz' erzielten Leistungen zweifach zu gewichten. Bei der Ermittlung der Anmeldenote für das Fach Deutsch werden die im Teilbereich 'Sprachkompetenz' und bei der Ermittlung der Anmeldenote für das Fach Mathematik die im Teilbereich 'Rechenkompetenz' erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Die Anmeldenote für das Fach Lebensweltbezogene Kompetenz ist aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden, die in den absolvierten lebensweltbezogenen Lernprojekten insge-

samt erzielt wurden. Die Einzelnoten sind dabei entsprechend den Anteilen der Lernprojekte am zeitlichen Gesamtumfang des Fachs Lebensweltbezogene Kompetenz zu gewichten. Die Anmeldenote für das Fach Handlungskompetenz wird aus den gemäß § 5 Absatz 3 erfolgten Bewertungen gebildet.

(3) Die Anmeldenoten sind der Schülerin oder dem Schüler für die Fächer der schriftlichen Prüfung und für das Fach der berufsbezogenen Prüfung oder gegebenenfalls das Lernfeldprojekt und das Fach der Projektprüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils bekannt zu geben. Für die übrigen Fächer sind die Anmeldenoten der Schülerin oder dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung und der berufsbezogenen Prüfung oder gegebenenfalls der Projektprüfung bekannt zu geben.

§ 12 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Berufsschule mit Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung“ ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem Ausschuss gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Schule als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die berufsbezogene Prüfung oder gegebenenfalls die Projektprüfung sowie für die mündliche Prüfung bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren,
2. als Prüferin oder Prüfer die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüferin oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 2.

§ 13 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden dem Stoffgebiet der Bildungs- und Lehrpläne des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch	Arbeitszeit 150 Minuten
Mathematik	Arbeitszeit 135 Minuten

sowie auf Antrag der Schülerin oder des Schülers Englisch II Arbeitszeit 120 Minuten.
- (4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren Fachlehrkraft, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, korrigiert und bewertet; dabei sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig. Als Note einer schriftlichen Prüfungsarbeit gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht einigen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfungsarbeit festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der Korrektorinnen oder Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 Minuten je Prüfling und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme der Fächer Berufliche Kompetenz, Handlungskompetenz und Sport erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen und der berufsbezogenen Prüfung oder der Projektprüfung bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Die zu prüfenden Fächer sind der Schülerin oder dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zusätzlich kann die Schülerin oder der Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zum nächsten Schultag schriftlich bis zu zwei Fächer benennen, in denen mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme der Leiterin oder des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 13 Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 15 Berufsbezogene Prüfung

(1) Die berufsbezogene Prüfung erstreckt sich auf das Fach Berufliche Kompetenz; § 10 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Sie bildet die berufliche Handlung ab und besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und gegebenenfalls einem mündlichen Teil (zum Beispiel Präsentation des Ergebnisses oder Fachgespräch).

- (2) Die berufsbezogene Prüfung ist nach Wahl der Schülerin oder des Schülers auf den Inhalt eines der Lernfeldprojekte auszurichten, das von der Schülerin oder dem Schüler während des Schuljahres bearbeitet wurde. Bei sehr umfangreichen Lernfeldprojekten kann die Ausrichtung in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler auf einzelne Bausteine des Projekts beschränkt werden.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der unterrichteten Bildungsinhalte von der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt. Die Arbeitszeit beträgt je nach Art und Umfang der Arbeit drei bis acht Zeitstunden; sie wird von der Leiterin oder dem Leiter des Fachausschusses festgelegt.
- (4) Die Aufsicht während der berufsbezogenen Prüfung wird durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Die berufsbezogene Prüfung wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet. Dabei werden die in „Berufsfachliche Kompetenz“ erbrachten Leistungen einfach und die in „Berufspraktische Kompetenz“ erbrachten Leistungen zweifach gewichtet. Im kaufmännischen Bereich werden die in „Berufsfachliche Kompetenz“ erbrachten Leistungen zweifach und die in „Berufspraktische Kompetenz“ erbrachten Leistungen einfach gewichtet. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind dabei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden.
- (6) Über die berufsbezogene Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.
- (7) Die Note der berufsbezogenen Prüfung wird fünf bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 16 Projektprüfung

- (1) Die Projektprüfung erstreckt sich auf ein von der Schülerin oder dem Schüler ausgewähltes, von ihr bzw. ihm während des Schuljahres bearbeitetes Lernfeldprojekt sowie auf das Fach Handlungskompetenz. Sie besteht aus der Planung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Projektes.
- (2) Das Thema der Projektprüfung wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag der im Fach Berufliche Kompetenz unterrichtenden Fachlehrkräfte, die die Schüle-

rinnen und Schüler bei der Themenfindung in geeigneter Form beteiligen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) Die Projektprüfung erfolgt als Gruppenprüfung; dabei erhält jeder Prüfling eine individuelle Leistungsbewertung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Projektprüfung mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Einzelprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Planung und Durchführung des Projekts einschließlich der Dokumentation umfasst 10 bis 20 Zeitstunden; den genauen zeitlichen Umfang legt die Schule fest. Die Präsentation mit Prüfungsgespräch soll die Dauer von 30 Minuten je Prüfling nicht überschreiten.

(5) Die Projektprüfung wird vom Fachausschuss mit einer ganzen oder halben Note bewertet. Kann sich der Fachausschuss für keine bestimmte Note entscheiden, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind dabei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden.

(6) Über die Projektprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ 17 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen ist; eine Dezimale bis 0,4 wird dabei auf eine ganze Note abgerundet, eine Dezimale von 0,5 oder höher auf eine ganze Note aufgerundet. Bei einer Projektprüfung werden Endnoten für das Fach Handlungskompetenz und das in die Prüfung einbezogene Lernfeldprojekt gebildet; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten werden die Anmeldenote und die Prüfungsleistung gleich gewichtet. Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt der Note der schriftlichen Prüfungsleistung und der Note der mündlichen Prüfungsleistung. Bei einer Projektprüfung fließt die Bewertung von einzelnen Lernprodukten (z.B. Dokumentation, Präsentation, Werkstücke/Kostproben) in die Gesamtbewertung des in die Prüfung einbezogenen Lernfeldprojektes ein; die auf der Grundlage des einschlägigen Kompetenzrasters erfolgende Bewertung des Arbeits- bzw. Handlungsprozesses wird in die Notenbildung für das Fach Handlungskompetenz einbezogen.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, sowie in Lernfeldprojekten, die nicht Gegenstand der berufsbezogenen Prüfung oder der Projektprüfung waren, werden die Anmelde-noten in Form ganzer Noten, erforderlichenfalls unter Anwendung der in Absatz 1 genannten Rundungsregelung, als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der in den maßgebenden Fächern erzielten Endnoten 4,0 oder besser ist und
2. keine der in den Fächern der schriftlichen Prüfung erzielten Endnoten schlechter als „ausreichend“ ist und die in dem Lernfeldprojekt, das Gegenstand der berufsbezogenen Prüfung war, erzielte Endnote oder, bei einer Projektprüfung, die im geprüften Lernfeldprojekt und im Fach Handlungskompetenz erzielten Endnoten nicht schlechter als „ausreichend“ sind. Wurde die Endnote „mangelhaft“ in einem dieser Fächer oder in dem Lernfeldprojekt der berufsbezogenen Prüfung erzielt, ist die Prüfung bestanden, wenn zum Ausgleich mindestens die Endnote „befriedigend“ in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung oder in dem Lernfeldprojekt der berufsbezogenen Prüfung oder, bei einer Projektprüfung, im Fach Handlungskompetenz oder im geprüften Lernfeldprojekt, oder im Fach Computeranwendungen, sofern dieses Fach durchschnittlich mit mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet wurde, herangezogen werden kann. Ein solcher Ausgleich kann höchstens für zwei Fächer oder für ein Fach und das Lernfeldprojekt der berufsbezogenen Prüfung oder der Projektprüfung erfolgen.

Sind die bei Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen auf Grund der im Fach Englisch II erzielten Note nicht erfüllt, bleibt diese Note unberücksichtigt. In diesem Fall wird in die Ermittlung des Durchschnitts nach Nummer 1 die im Fach Englisch I erzielte Endnote einbezogen.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(7) Die Niederschrift über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung zu vernichten.

§ 18 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 17 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten. In dem Zeugnis ist unter „Bemerkungen“ aufzuführen: „Die Schülerin/Der Schüler hat den Bildungsgang mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abgeschlossen.“ Wurde am Unterricht im Fach Englisch II, nicht jedoch an der abschließenden Prüfung in diesem Fach teilgenommen, oder ist die im Fach Englisch erzielte Note nach § 17 Absatz 5 unberücksichtigt geblieben, so ist die im Fach Englisch I erzielte Endnote mit dem Klammerzusatz „(nicht abschließend geprüft)“ in das Zeugnis aufzunehmen. Unter „Bemerkungen“ ist in dem Zeugnis außerdem der Hinweis „Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“ auszubringen.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder an ihr nicht oder nur teilweise teilgenommen hat und die Schule verlässt, erhält ein Zeugnis nach § 22 Absatz 4 oder 5.

(3) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen, sie jedoch nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Zeugnis nach § 22 Absatz 4 oder 6.

(4) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Zeugnis nach § 22 Absatz 4 oder 6 mit den Noten, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen ermittelt werden; etwaige Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die absolvierten Lernfeldprojekte und die dort jeweils erzielten Einzelnoten auszuweisen. Zusätzlich zu der für das Fach Lebensweltbezogene Kompetenz auszuweisenden Gesamtnote können die in den absolvierten lebensweltbezogenen Lernprojekten erzielten Jahresnoten im Zeugnis ausgebracht werden. Das Lernfeldprojekt, das Gegenstand der berufsbezogenen Prüfung oder der Projektprüfung war, ist entsprechend zu kennzeichnen; im Falle einer Teilnahme an der Projektprüfung ist das Thema des Projekts aufzuführen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach der Wiederholung nicht bestanden hat, muss den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ verlassen.

§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen und praktischen Prüfung die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 21 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft fest-

zustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 hinzuweisen.

3. Abschnitt

Abschluss des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ohne einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand

§ 22 Teilnahme an der berufsbezogenen Prüfung, Notenermittlung, Zeugnisse

(1) Wer anstrebt, den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ohne einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abzuschließen, nimmt an einer berufsbezogenen Prüfung (§ 15) oder an einer Projektprüfung (§ 16) teil. An der Prüfung kann teilnehmen, wer eine Anmeldenote für das in die Prüfung einbezogene Lernfeldprojekt oder, im Falle der Projektprüfung, für das Fach Handlungskompetenz und das in die Prüfung einbezogene Lernfeldprojekt vorweist. Die Anmeldenote ist als ganze oder halbe Note zu bilden.

(2) Für die Ermittlung der in einer Prüfung nach Absatz 1 erzielten Endnote gilt § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Endnote ist im Zeugnis nach Absatz 4 oder 5 auszubringen. Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ist unter Kennzeichnung des in die Prüfung einbezogenen Lernfeldprojektes im Zeugnis zu vermerken, bei Durchführung der Projektprüfung zusätzlich unter Nennung des Themas der Projektprüfung. Die §§ 9, 10, 11 Absatz 3, §§ 12, 15 und 16, § 17 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 und 7 sowie §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

(3) Der Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ ist unabhängig vom Ergebnis der Prüfung nach dem 2. Abschnitt erfolgreich absolviert, wenn

1. der Durchschnitt aus den Jahresnoten (ganze Noten, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen ermittelt werden) aller maßgebenden Fächer sowie den Endnoten der nach Absatz 1 oder §§ 15 und 16 durchgeführten berufsbezogenen Prüfung oder Projektprüfung 4,0 oder besser ist, und

2. mindestens zwei Zertifikate berufsbezogener Lernfeldprojekte und ein Zertifikat über ein Lernprojekt in lebensweltbezogener Kompetenz vorgewiesen werden können, die von der Schülerin oder dem Schüler jeweils im Umfang von mindestens 30 Stunden bearbeitet worden sind. § 7 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wer den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ erfolgreich nach Absatz 3 absolviert hat, erhält ein Abschlusszeugnis. In diesem Zeugnis werden für alle Fächer, ausgenommen Berufliche Kompetenz, die erzielten Jahresnoten ausgebracht; dabei können zusätzlich zur Gesamtnote des Fachs Lebensweltbezogene Kompetenz die in den absolvierten lebensweltbezogenen Lernprojekten jeweils erzielten Einzelnoten ausgewiesen werden. Im Fach Berufliche Kompetenz werden die in den einzelnen Lernfeldprojekten erzielten Noten aufgeführt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wurde im Rahmen der Fachs Deutsch nur Sprachkompetenz oder wurde im Rahmen des Fachs Mathematik nur Rechenkompetenz vermittelt oder wurde die Abschlussprüfung nach dem 2. Abschnitt nicht bestanden, werden jeweils Jahresnoten für Sprachkompetenz und Rechenkompetenz im Zeugnis ausgewiesen. Unter „Bemerkungen“ ist in dem Zeugnis außerdem der Hinweis „Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.“ auszubringen.

(5) Wer den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ nicht erfolgreich im Sinne von Absatz 3 absolviert hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Wer den Bildungsgang „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ nicht erfolgreich im Sinne von Absatz 3 absolviert hat und ihn wiederholen will, erhält ein Jahreszeugnis. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

III.

Für die Ausbildung und Prüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer **Zuordnung zur „Zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule“** sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die im Rahmen des Schulversuchs besuchten zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen.

§ 2 Ausbildungsziel, Profile, Inhalt der Ausbildung, Stundentafel

(1) Die zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und führen zur Berechtigung der Fachschulreife. Je nach Ausrichtung ihrer berufsfachlichen Ausbildung können sie sich nach Maßgabe dieser Bestimmungen oder der jeweiligen Bildungs- und Lehrpläne in unterschiedliche Profile gliedern. Ergänzend liegt ein besonderer Bildungsschwerpunkt auf der Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und elementaren Selbstlerntechniken.

(2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium für verbindlich erklärten Bildungs- und Lehrplänen und vorgegebenen Kompetenzrastern sowie nach der als Anlage 2 beigefügten Stundentafel.

(3) Der Bildungsgang ist als ganztagsschulischer Bildungsgang nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schulversuch „Ganztagsklassen an beruflichen Schulen“ ausgelegt.

§ 3 Maßgebende Fächer und Kernfächer, Zeugnisse

(1) Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den maßgebenden Fächern entscheidend. Maßgebende Fächer sind alle in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer des Pflichtbereichs mit Ausnahme von Sport sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 ein Fach aus dem Wahlpflichtbereich. Abweichend von Satz 1 ist das Fach Sport als maßgebendes Fach zu berücksichtigen, wenn sich die Note zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers auswirkt.

(2) Sofern durch ein Fach aus den ergänzenden Angeboten des Wahlpflichtbereichs ein maßgebendes Fach aus dem Pflichtbereich erweitert wird, zählt dieses Fach des Wahlpflichtbereichs zu den maßgebenden Fächern.

(3) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind Deutsch, Englisch, Mathematik und Berufliche Kompetenz. Das Fach Berufliche Kompetenz umfasst die jeweils als Kernfach zählenden Teilbereiche „Berufsfachliche Kompetenz“ und „Berufspraktische Kompetenz“, für die in den Zeugnissen jeweils Einzelnoten ausgewiesen werden.

(4) Soweit im Fach Berufliche Kompetenz nach in Lernfeldern gegliederten Lehrplänen unterrichtet wird, sind die Zeugnisse mit einer Übersicht über die Lernfelder des jeweiligen Ausbildungsberufes zu ergänzen. Wird das in Satz 1 genannte Fach nach Vorgabe der Lehrpläne in unterschiedlichen Fachschwerpunkten gegliedert unterrichtet, sind diese im Zeugnis aufzuführen; dies gilt auch für den Schwerpunkt des Beruflichen Vertiefungsfachs.

2. Abschnitt **Aufnahmeverfahren**

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist

1. der Hauptschulabschluss oder das Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres oder
2. das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, oder, sofern eine Versetzung nicht erfolgen konnte,
3. das nach Besuch der Klasse 9 erteilte Abgangszeugnis der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder das nach Besuch der Klasse 8 erteilte Abgangszeugnis des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erteilt sein darf, oder
4. der Nachweis eines den Nummern 1, 2 oder 3 gleichwertigen Bildungsstandes.

(2) Sofern nach Aufnahme aller Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, noch nicht alle Plätze an der Schule besetzt sind, kann die Schulleitung außerdem Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule aufnehmen, wenn im Versetzungszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde.

§ 5 Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Schule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, von der Schulleitung bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises des Bildungsstandes nach § 4,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls
 - a) an welcher Berufsfachschule die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
 - b) an welche Berufsfachschule die Bewerberin oder der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Sofern der Nachweis nach § 4 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Halbjahreszeugnisses oder der letzten Halbjahresinformation beizufügen.

(2) Über den Annahmeantrag entscheidet die Schulleitung. Diese kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer sich die Bewerberin oder der Bewerber erklären muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Absatz 1 und § 88 Absatz 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 erfüllen, in die Berufsfachschule aufgenommen werden können.

- (2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:
1. 85 Prozent nach Eignung und Leistung,
 2. 10 Prozent nach Wartezeit
 3. 5 Prozent für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung wird der Durchschnitt aus den Noten der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und beim Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres, sofern dies zu Gunsten der Bewerberin oder des Bewerbers wirkt, des Fachs Berufsfachliche Kompetenz des zur Aufnahme in die Berufsfachschule berechtigenden Zeugnisses auf eine Dezimale berechnet. Entsprechend dem Anteil der Bewerber mit

1. dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss der Werkreal- oder Hauptschule,
2. dem Abschlusszeugnis des Berufseinstiegsjahres,
3. dem Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder in die Klasse 9 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges oder
4. dem Abgangszeugnis der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges oder der Klasse 8 des Gymnasiums des achtjährigen Bildungsganges

werden die Bewerber der jeweiligen Gruppe in der Rangfolge des errechneten Durchschnitts aufgenommen. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der auf eine Dezimale errechnete Durchschnitt aus den Noten aller Fächer des in Satz 1 genannten Zeugnisses mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften, bei hiernach sich ergebender gleicher Rangfolge das Los. Bewerberinnen oder Bewerber mit dem Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sind der einschlägigen Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 zuzuordnen.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppe werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet das Los. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber für diese Schuljahre ununterbrochen einen Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erhalten haben.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für sie oder ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das

Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerber entscheidet ein Auswahlausschuss, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und vier von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte angehören; § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem bestimmten Termin eingegangen ist, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen worden sind.

3. Abschnitt Versetzung

§ 7 Voraussetzungen

(1) In die nächsthöhere Klasse wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den nach § 3 Absatz 1 für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen der nächst höheren Klasse genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in der Beruflichen Kompetenz - sowohl im Teilbereich Berufsfachliche Kompetenz als auch im Teilbereich Berufspraktische Kompetenz - nicht schlechter als mit der Note "ausreichend" bewertet sind,
4. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind,
5. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet, so ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,

- b) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach,
- c) die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Von den Schülerinnen und Schülern wird im Fach Berufliche Kompetenz zeitgleich zu der Prüfung, die von den übrigen Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)“ in diesem Fach zu absolvieren ist, eine Klassenarbeit angefertigt. Das Ergebnis dieser Klassenarbeit ist in die Feststellung nach Nummer 1 und 2 einzubeziehen.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass ihre oder seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und sie oder er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich genügen wird.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist im Zeugnis mit „versetzt“ oder „nicht versetzt“ zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: „Versetzt nach § 7 Absatz 3 der Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums „Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual) unter Einbeziehung der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule (mit Schwerpunkt Berufliche Handlungskompetenz)“.“

(5) Schülerinnen und Schüler, die

1. auf Grund eines Versetzungszeugnisses oder Abgangszeugnisses der Klasse 8 eines achtjährigen Gymnasiums,
2. auf Grund eines Abgangszeugnisses der Klasse 9 eines neunjährigen Gymnasiums oder der Realschule oder
3. nach § 4 Absatz 2 mit einem Versetzungszeugnis in die Klasse 9 der Werkreal- oder Hauptschule in die Berufsfachschule aufgenommen wurden,

erwerben mit der Versetzung in die zweite Klasse einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes ist im Versetzungszeugnis zu vermerken.

§ 8 Wiederholung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung kann das erste Schuljahr wiederholt werden.

(2) Schülerinnen oder Schüler, die im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden sind, müssen die Berufsfachschule verlassen.

(3) Eine freiwillige vollständige oder teilweise Wiederholung des ersten Schuljahres ist nur ausnahmsweise in besonderen Härtefällen möglich. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch besondere Umstände gehindert war, die von ihr oder ihm im Schuljahr erwarteten Leistungen zu erbringen. Als besondere Umstände kommen insbesondere längere oder häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten oder besondere familiäre oder soziale Umstände, die geeignet sind, sich leistungsmindernd auszuwirken, in Betracht. Die Wiederholung ist bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen.

(4) Die Wiederholung auch eines Teils des ersten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

4. Abschnitt

Ordentliche Abschlussprüfung

§ 9 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ausbildungsziel der Berufsfachschule erreicht hat und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse sowie fachpraktischen Fertigkeiten besitzt.

§ 10 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der praktischen Prüfung, die durch eine Projektprüfung nach § 15 Absatz 6 ersetzt werden kann, und der mündlichen Prüfung.

§ 11 Abnahme der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der Berufsfachschule abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium, der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Zeitpunkt einer Projektprüfung (§ 15 Absatz 6) wird von der Schulleitung festgelegt.

§ 12 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer im zweiten Schuljahr der Berufsfachschule die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen die

Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleitung festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind der Schülerin oder dem Schüler für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung jeweils fünf bis sieben Unterrichtstage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Berufsfachschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren ständige Vertreter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Schule als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Für die praktische und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Dies gilt nicht für die praktische Prüfung in der Wirtschaftsschule. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrene Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich zur Protokollführung,
4. bei der praktischen Prüfung des gewerblich-technischen Bereichs zusätzlich bis zu zwei Vertreter der Wirtschaft aus den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern. Für deren Mitwirkung bei der Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

In den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an, die den Schüler oder die Schülerin in den zu prüfenden Teilbereichen zuletzt unterrichtet haben. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüferin oder Prüfer nach Satz 3 Nummer 2, im Übrigen weiteres Mitglied nach Satz 3 Nummer 3. Die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Deutsch | 180 Minuten, |
| 2. Englisch | 150 Minuten, |
| 3. Mathematik | 120 Minuten, |
| 4. Berufliche Kompetenz, Teilbereich
Berufsfachliche Kompetenz | |
| a) im gewerblich-technischen Bereich
und im Bereich Ernährung und
Gesundheit | 120 Minuten, |
| b) im kaufmännischen Bereich | 180 Minuten. |

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die der Schulleiter oder die Schulleiterin bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; hierbei sind Dezimalen von 0,3 bis 0,7 auf eine halbe, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und kann eine Einigung nicht erzielt werden, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Fachlehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin oder dem Schüler fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 15 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich in allen Bereichen auf den Teilbereich Berufspraktische Kompetenz des Fachs Berufliche Kompetenz.

(2) Im gewerblich-technischen Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in ausreichendem Umfang handwerklich-praktische Grundfertigkeiten erworben hat und diese für die Ausführung einfacher Arbeitsaufträge anwenden kann. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung dauert sechs bis zwölf Stunden, wobei die Arbeitszeit am Tag acht Stunden nicht überschreiten darf. Abweichend hiervon dauert die Prüfung im Profil Labor-technik 180 Minuten.
2. Die Aufgaben werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt; die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezirkseinheitliche Aufgaben anordnen und bei entsprechender Aufgabenstellung die Prüfungsdauer auf einen Tag beschränken. Im Rahmen der Aufgabenstellung kann auch verlangt werden, dass der Prüfling ein kurz gefasstes Protokoll über den Arbeitsverlauf und die hierbei auftauchenden Probleme und deren Lösungen anfertigt. Soweit Vertreter der Wirtschaft nach § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 in den Fachausschuss zur Abnahme der praktischen Prüfung im gewerblich-technischen Bereich berufen sind, sind diese an der Aufgabenstellung zu beteiligen.
3. Die Aufsicht während der Prüfung wird abwechselnd durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen zur Aufsichtsführung beiziehen.

4. Der Fachausschuss legt auf Grund des Arbeitsergebnisses und der Arbeitsweise der Schülerin oder des Schülers das Ergebnis der praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme der Leiterin oder des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. § 14 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
5. Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(3) Im kaufmännischen Bereich soll der Prüfling seine Schreibleistung nachweisen, ein formgerechtes Dokument der betrieblichen Kommunikation computergestützt erstellen sowie eine Anwendungsaufgabe aus der Büropraxis ausführen. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung dauert 90 Minuten; ihre Leitung obliegt der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft.
2. Die Aufgaben werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bezirkseinheitliche Aufgaben anordnen.
3. Für die Niederschrift sowie für die Korrektur und die Bewertung der Arbeiten gilt § 14 Absatz 4 und 5 entsprechend. Für die Feststellung der Prüfungsnote zählen die drei Prüfungsteile je einfach.

(4) Im Bereich Ernährung und Gesundheit soll der Prüfling im Profil Hauswirtschaft und Ernährung nachweisen, dass er hauswirtschaftliche Aufgaben dem Bedarf entsprechend in organisatorischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht richtig planen und ausführen kann. Im Profil Gesundheit und Pflege soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine pflegerische Problemstellung in pflegerischer und labortechnischer Hinsicht zu bewältigen und die hiermit im Zusammenhang stehenden Büroarbeiten sachgerecht zu erledigen, wobei sich die einzelne Prüfung je nach Aufgabenstellung jeweils auch auf den pflegerischen oder den labortechnischen Aspekt und die hiermit jeweils in Verbindung stehenden Büroarbeiten beschränken kann. Im Profil Ernährung und Gastronomie soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine ganzheitliche gastronomische Aufgabenstellung mit den Schwerpunkten Organisation, Nahrungszubereitung und Service zu bewältigen. Für die Durchführung gilt Folgendes:

1. Die Prüfung besteht jeweils aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Teil. Der Gesamtumfang der Prüfung beträgt im Profil

a) Hauswirtschaft und Ernährung

180 Minuten

- | | |
|------------------------------|--------------|
| b) Gesundheit und Pflege | 120 Minuten |
| c) Ernährung und Gastronomie | 180 Minuten. |

Die schriftliche Ausarbeitung umfasst jeweils etwa ein Drittel des Gesamtumfangs der Prüfung.

2. Die Aufgaben werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkräfte gestellt.
3. Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung gilt § 14 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses tritt.
4. Für die Beaufsichtigung und die Bewertung des praktischen Teils gilt Absatz 2 Nummer 3 und 4 entsprechend.
5. Bei der Ermittlung der Note der praktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils zweifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu berechnen und auf eine ganze oder halbe Note zu runden; § 14 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
6. Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend.

(5) Die Note der praktischen Prüfung wird der Schülerin oder dem Schüler fünf bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(6) Die Schulleitung kann bestimmen, dass die praktische Prüfung durch die Durchführung einer Projektprüfung mit Präsentation im Bereich der Beruflichen Kompetenz und der Handlungskompetenz ersetzt wird. Für die Durchführung der Projektprüfung gilt Folgendes:

1. Die Projektprüfung besteht aus der Planung, der Durchführung, der Dokumentation und Präsentation eines Projekts.
2. Der Zeitpunkt der Abnahme der Projektprüfung wird von der Schulleitung bestimmt. Dabei kann auch bestimmt werden, dass die Prüfung bereits vor der Feststellung der Anmeldenoten nach § 12 durchgeführt wird.
3. Die Projektprüfung wird von einem Fachausschuss abgenommen. Für dessen Zusammensetzung gilt § 13 Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.
4. Das Thema der Projektprüfung wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne im Teilbereich Berufspraktische Kompetenz des Fachs Berufliche Kompetenz auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkräfte, die die Schüler in angemessener Form bei der Themenfindung beteiligen, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
5. Die Projektprüfung wird in Form einer Gruppenprüfung der an dem jeweiligen Projekt beteiligten Prüflinge durchgeführt, bei der jeder Prüfling eine individuelle Leistungsbeurteilung erhält; sofern das Projekt nur von einem Prüfling durchgeführt wurde, findet eine Einzelprüfung statt.

6. Die Planung und Durchführung des Projekts einschließlich der Dokumentation umfasst 10 bis 20 Zeitstunden, die Präsentation soll die Dauer von 10 bis 15 Minuten je Prüfling nicht überschreiten.
7. Für die Führung der Aufsicht, die Bewertung und die Niederschrift gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 entsprechend.
8. Soweit eine Projektprüfung durchgeführt wurde, ist deren Thema im Zeugnis anzugeben.
9. Die für die Projektprüfung erteilte Note gilt als Note der praktischen Prüfung im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 2.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach dauern.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden.
- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme der Fächer „Berufliche Kompetenz, Teilbereich Berufspraktische Kompetenz“, „Handlungskompetenz“ und „Sport“ erstrecken.
- (4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfling wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind dem Prüfling fünf bis sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfling bis zum nächsten Schultag der Schulleitung schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.
- (5) Im Anschluss an jede mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Über die mündliche Prüfung jedes einzelnen Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben werden.

§ 17 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der Durchschnitt auf die erste Dezimale errechnet und in der üblichen Weise auf eine ganze Note gerundet (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf „befriedigend“).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen:

1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 2 entsprechend.

(5) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.

§ 18 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachschulreife mit den nach § 17 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 17 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Schüler des zweiten Schuljahres, die an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen haben, erhalten ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 12 Absatz 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Schüler, die an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden haben und das zweite Schuljahr wiederholen, erhalten ein Jahreszeugnis mit den nach § 17 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Berufsfachschule nicht erreicht ist.

§ 19 Wiederholung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Wer an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat, kann das zweite Schuljahr wiederholen, wenn auch die Teilnahme an einer Nachprüfung nicht möglich war. Die Prüfung gilt als nicht unternommen.

(3) Für eine vollständige oder teilweise freiwillige Wiederholung des zweiten Schuljahres gilt § 8 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag auf die Zulassung einer freiwilligen Wiederholung spätestens am Tag vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Schule eingegangen sein muss. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(4) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Berufsfachschule verlassen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 muss die Berufsfachschule ebenfalls verlassen, wer durch ein gezielt auf ein Nichtbestehen der Abschlussprüfung gerichtetes Verhalten das Bestehen der Prüfung vereitelt. Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(5) Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung an der Wirtschaftsschule der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und im Übrigen bei der praktischen Prüfung die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, können die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 21 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wird ausgeschlossen, bei wem eine Täuschungshandlung vorliegt; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung an der Wirtschaftsschule die Schulleitung, bei der mündlichen Prüfung und im Übrigen bei der praktischen Prüfung die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die

Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Studentafel für den Bildungsgang Duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich	
1.1 Allgemeiner Bereich	
Religionslehre	1
Deutsch (inkl. Sprachkompetenz)	3 - 5
Englisch I oder II	1 - 3
Lebensweltbezogene Kompetenz mit WK/GK ¹⁾	2
Sport	0 - 2
Mathematik (inkl. Rechenkompetenz)	3 - 4
Computeranwendungen	1 - 2
Biologie oder Chemie oder Physik ²⁾	0 - 2
	11 - 18
1.2 Profilbereich	
Berufliche Kompetenz	6 - 14
1.3 Handlungskompetenz³⁾	
1.4 Betriebspraktikum⁴⁾	2⁴⁾ wöchentliche Praktikumstage
2. Wahlpflichtbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergänzende Angebote ▪ Berufliche Vertiefung ▪ Sozialprojekt, etc. 	0 - 3
	20⁵⁾
3. Wahlbereich	4

¹⁾ Die Lebensweltbezogene Kompetenz wird im AV dual mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Gemeinschaftskunde erworben.

²⁾ Im hauswirtschaftlich-pflegerischen Bereich im Profil Hauswirtschaft und Ernährung nur Biologie oder Physik, im Profil Gesundheit und Pflege nur Chemie oder Physik. Pro durchschnittlich 24 Schüler darf jeweils ein Angebot gemacht werden.

³⁾ Die Handlungskompetenz ist ein eigenständiges Fach. Sie wird integrativ in allen Fächern unterrichtet.

⁴⁾ Die Schule stellt in Zusammenarbeit mit dem AVdual-Begleiter/der AVdual-Begleiterin die Praktikumsbetreuung sicher. Sie umfasst je 5 Schüler/-innen 1 LWS pro wöchentlichem Praktikumstag. Im begründeten Einzelfall kann das Praktikum 1 -3 wöchentliche Praxistage umfassen. Die Anzahl SWS beträgt bei einem wöchentlichen Praktikumstag 26, bei drei wöchentlichen Praktikumstagen 14 SWS. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum durchgeführt werden, wobei in den Unterrichtswochen 32 bis 34 SWS vorzusehen sind. Die zur Verfügung stehenden Lehrerressourcen werden vom Kultusministerium als Budget festgelegt.

⁵⁾ Die Umsetzung erfolgt als Ganztagsklasse gemäß den Bestimmungen zum Schulversuch "Ganztagsklassen an beruflichen Schulen".

Studentafel

für die zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (mit Schwerpunkt berufliche Handlungskompetenz)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	gewerbl.- technisch	Kauf- männlich	Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege	gewerbl.- technisch	Kauf- männlich	Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege
	1. Jahr				2. Jahr			
1. Pflichtbereich								
1.1 Allgemeiner Bereich								
Religionslehre	1 - 2				1 - 2			
Deutsch	3 - 4				2 - 4			
Englisch	3 - 4				4			
Lebensweltbezogene Kompetenz ¹⁾ mit WK/GK/Geschichte	2 - 3				2			
Sport	1 - 2				1 - 2			
Mathematik	3 - 4				4			
Biologie oder Chemie oder Physik ²⁾	2 - 3				2 - 3			
	15 - 21				16 - 21			
1.2 Profilbereich								
Berufliche Kompetenz	13	9	11		13	9	11	
1.3 Handlungskompetenz³⁾								
1.4 Betriebspraktikum⁴⁾	0 - 1 Wöchentliche Praxistage							
2. Wahlpflichtbereich⁵⁾								
z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übungsfirma, Computeranwendungen ▪ Ergänzende Angebote ▪ Berufliche Vertiefung ▪ Chemie, Biologie, Physik²⁾ ▪ Sozialprojekt, etc. 	2 - 6				2 - 6			
	34⁶⁾	30⁶⁾	32⁶⁾		34⁶⁾	30⁶⁾	32⁶⁾	
3. Wahlbereich	4				4			

Fußnoten zur Stundentafel der Zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule (mit Schwerpunkt Berufliche Handlungskompetenz)

- ¹⁾ Die Lebensweltbezogene Kompetenz wird im ersten Jahr mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Gemeinschaftskunde, im zweiten Jahr mit Schwerpunkt Geschichte erworben.
- ²⁾ Im hauswirtschaftlich-pflegerischen Bereich im Profil Hauswirtschaft und Ernährung nur Biologie oder Physik, im Profil Gesundheit und Pflege nur Chemie oder Physik. Pro durchschnittlich 24 Schüler darf jeweils ein Angebot gemacht werden.
- ³⁾ Die Handlungskompetenz ist ein eigenständiges Fach. Sie wird integrativ in allen Fächern unterrichtet.
- ⁴⁾ Bei einem wöchentlichen Praxistag reduziert sich der Unterricht in beruflicher Kompetenz und damit auch die Gesamtstundenzahl um 6 SWS. Die Schule stellt die Praktikumsbetreuung in Zusammenarbeit mit dem AVdual-Begleiter/der AVdual-Begleiterin sicher. Sie umfasst je 5 Schüler/-innen 1 LWS pro wöchentlichem Praktikumstag. Das Praktikum kann auch als Blockpraktikum durchgeführt werden. Die zur Verfügung stehenden Lehrerressourcen werden vom Kultusministerium festgelegt.
- ⁵⁾ Von den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Berufliches Vertiefungsfach ist mindestens eins mit mindestens 2 SWS vorzusehen.
- ⁶⁾ Die Umsetzung erfolgt als Ganztagsklasse gemäß den Bestimmungen zum Schulversuch "Ganztagsklassen an beruflichen Schulen".